

Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 20/2026

Hagen, 02. Oktober 2026

Inhalt

1. **Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Interdisziplinäres Studium der Energie- und Rohstoffwende DYNERGY“ vom 16. September 2026** **2**

Herausgeber: Der Rektor der FernUniversität in Hagen
Redaktion: Dez. 2.4 – Justitiariat
Fon: +49 2331 987-4608

FernUniversität in Hagen

Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Interdisziplinäres Studium der Energie- und Rohstoffwende DYNERGY“ vom 16. September 2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 2 und Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Hochschulstärkungsgesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. 2026 S. 552), in Kraft getreten am 04. August 2026, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Interdisziplinäres Studium der Energie- und Rohstoffwende DYNERGY“ (ehemals »Interdisziplinäres Studium zur Dynamik der Sektorenkopplung DYNERGY«) (nachfolgend DYNERGY genannt) erlassen:

§ 1 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Das weiterbildende Studium DYNERGY ist auf eine komplementäre und interdisziplinäre Qualifikation der Studierenden ausgerichtet und legt die Wissensbasis für die ganzheitliche Betrachtung der Energie- und Rohstoffwende. Hierfür befassen sich die angebotenen Themenbereiche mit nachhaltigkeitsorientierten Problemstellungen sowie Transformationsprozessen, die aus lokalen, regionalen und globalen Umweltveränderungen resultieren. Die Studierenden erwerben ein breites Fach-, Methoden- und Systemwissen der beteiligten natur-, ingenieur-, rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen. Sie verfügen nach Abschluss aller Themenbereiche im Umfang von 45 ECTS des Studiums über eine umfassende Begriffs- und Verständnisbasis im Kontext der Energie- und Rohstoffwende. Die Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert, Maßnahmen zur Energie- und Rohstoffwende zu entwickeln, zu untersuchen, zu bewerten und hierauf aufbauend nachhaltige Lösungsansätze in Unternehmen, Verwaltung und Gesellschaft zu implementieren. Dabei ist entscheidend, dass die zu vermittelnden Methoden prozess- und branchenunabhängig und daher für ein großes Spektrum an Anwendungen geeignet sind.

(2) Es handelt sich um ein Fernstudium, dessen modulare Inhalte durch den Einsatz internetbasierter Lehr- und Lernmethoden in Kombination mit Online-Studienbriefen zeitlich flexibel, individuell gestaltbar sind. Es können Präsenzphasen vorgesehen werden.

(3) Das Studienprogramm wird von der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften in wissenschaftlicher Kooperation mit dem Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT angeboten.

§ 2 Zulassung und Gebühren

(1) Das Studium richtet sich in erster Linie an Ingenieure/innen und Naturwissenschaftler/innen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung, aber auch an Hochschulabsolventen/-innen anderer Fachrichtungen sowie an Personen, die ein besonderes berufliches Interesse an der Energie- und Rohstoffwende haben und aktuelles, interdisziplinäres Wissen erwerben oder vertiefen möchten.

(2) An der Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat.

(3) Die Anmeldung ist jederzeit in der auf der Website der FernUniversität in Hagen angegebenen Form möglich.

(4) Die Teilnehmenden des weiterbildenden Studiums werden als Gasthörende der FernUniversität in Hagen zugelassen.

(5) Für die Inanspruchnahme des weiterbildenden Studiums sind kostendeckende Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren für das weiterbildende Studium wird auf der Homepage des weiterbildenden Studiums DYNERGY veröffentlicht.

§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst verschiedene Themenbereiche. Die einzelnen Module mit jeweils 5 ECTS bestehen aus vier Lerneinheiten mit einem Umfang von je einem ECTS sowie einer Prüfungsleistung im Umfang von einem weiteren ECTS. Die Lerneinheiten können von den Teilnehmenden separat, flexibel und in beliebiger Anzahl und Zusammenstellung unabhängig der Themenbereichs- oder Modulzugehörigkeit belegt werden.

(2) Das Curriculum ist individuell und flexibel gestaltbar und besteht mindestens aus einer Lerneinheit mit einem ECTS (entspricht 30 Arbeitsstunden). Die Lerneinheiten gliedern sich inhaltlich in die Themenbereiche:

Themenbereich 1 (3 Module): Dynamik von Energie- und Rohstoffsystemen
Themenbereich 2 (3 Module): Gesellschaft, Energie und Technologie
Themenbereich 3 (3 Module): Technologieansätze für die Sektorenkopplung

(3) Inhalt, Qualifikationsziele und Prüfungsform der den Themenbereichen zugehörigen Module werden im Modulhandbuch festgelegt.

(4) Die Regelstudienzeit ist abhängig von der Anzahl der belegten Lerneinheit. Bei Absolvierung des Gesamtprogramms mit einem Umfang von 45 ECTS beträgt die Regelstudienzeit 3 Semester. Dabei ist das Studium so gestaltet, dass es in flexibler Teilzeit absolviert werden kann.

§ 4 Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungen, Notensystem und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt die Zulassung zum weiterbildenden Studium DYNERGY voraus.

(2) Jedes Modul wird mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen, einzelne Lerneinheiten sind prüfungsfrei.

(3) Die Modulprüfung erfolgt grundsätzlich als Einsendeaufgabe. Einsendeaufgaben sind Aufgabenstellungen, die ortsunabhängig bearbeitet und anschließend zur Bewertung eingesendet werden. Sie müssen von den zu prüfenden Teilnehmenden eigenständig bearbeitet werden. Die Aufgaben sind so gestaltet, dass die Prüfung mit einem Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden bewältigt werden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen ab der Bereitstellung der Einsendeaufgabe. Das Bereitstellungsdatum wird den Teilnehmenden vorab mitgeteilt. Die Note soll den Teilnehmenden spätestens 6 Wochen nach der Abgabe der Prüfungsleistung mitgeteilt werden.

(4) Die Modulprüfung kann auch in Form eines Kurzreferats bestehen. Das Kurzreferat umfasst die Erstellung und Abgabe einer elektronischen Präsentationsunterlage sowie den Vortrag im Rahmen eines Seminars. Das Thema ist so zu gestalten, dass die Seminarleistung mit einem Arbeitsaufwand von max. 30 Arbeitsstunden bewältigt werden kann.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfung kann die Teilnahme an einem Seminar voraussetzen.

(6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der zu erreichenden Punkte erzielt wurden.

(7) Die Benotung erfolgt mit folgenden Werten

für eine hervorragende Leistung

100 – 95,0 %	1,0	sehr gut
94,9 – 90,0 %	1,3	sehr gut (-)

für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

89,9 – 85,0 %	1,7	gut (+)
84,9 – 80,0 %	2,0	gut
79,9 – 75,0 %	2,3	gut (-)

für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

74,9 – 70,0 %	2,7	befriedigend (+)
69,9 – 65,0 %	3,0	befriedigend
64,9 – 60,0 %	3,3	befriedigend (-)

für eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

59,9 – 55,0 %	3,7	ausreichend (+)
54,9 – 50,0 %	4,0	ausreichend

für eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht.

< 49,9%	5,0	nicht bestanden

(8) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann unbegrenzt wiederholt werden. Die Wiederholung setzt eine erneute ordnungsgemäße Prüfungsbuchung voraus. Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(9) Soweit die bewerteten Prüfungsleistungen nicht ausgehändigt oder online zur Einsicht zur Verfügung gestellt worden sind, können die Teilnehmenden des weiterbildenden Studiums innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen und sich Fotokopien anfertigen.

§ 5 Täuschung, Plagiat

(1) Alle Teilnehmenden des weiterbildenden Studiums sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht bestanden« bewertet. Eine Täuschung begeht insbesondere, wer in Prüfungsleistungen fremde Leistungen, insbesondere fremde Texte oder Darstellungen sowie fremde Ideen, wörtlich oder sinngemäß übernimmt, ohne die übernommenen Passagen kenntlich zu machen und die Quelle zu nennen (Plagiat).

(3) Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatssoftware überprüft werden. Zu diesem Zweck sind die Teilnehmenden des weiterbildenden Studiums verpflichtet, auf Verlangen schriftliche Leistungen auch als elektronische Datei einzureichen.

(4) Ein erster Täuschungsversuch kann noch mit einer Verwarnung sanktioniert werden. Im Falle eines wiederholten oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches können Teilnehmende vom weiteren Studium ausgeschlossen werden; Gebühren sind in diesem Fall nicht zu erstatten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, wissenschaftliche Leitung und Prüfungsausschuss

(1) Soweit sie die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllen, sind zur Abnahme der Prüfungen alle am weiterbildenden Studium beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozierenden, wissenschaftlich Mitarbeitenden, Lehrbeauftragten befugt, ohne dass es einer weiteren Bestellung bedarf. Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Für das weiterbildende Studium wird eine wissenschaftliche Leitung bestellt. Die wissenschaftliche Leitung ist berechtigt, weitere Personen zur Prüferin oder zum Prüfer zu bestellen.

(3) Für das weiterbildende Studium wird ein Beirat eingerichtet. Dem Beirat gehören die wissenschaftliche Leitung, ein Mitglied des Lehrstuhls für Umweltwissenschaften sowie die Leitenden der Koordinationsstellen der FernUniversität in Hagen und Fraunhofer UMSICHT an.

(4) Der Beirat ist für die Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen verantwortlich. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, setzt die Fristen und Termine für die Studien- und Prüfungsleistungen fest und beaufsichtigt die Erstellung und Korrektur der Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Teilnehmende, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Form, an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer – nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betreffende – Einschränkung erforderlich ist.

(3) Der Antrag ist vor der Prüfungsanmeldung zu stellen. Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nichtbindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.

(4) In Fällen, bei denen nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle Prüfungen im Verlauf des jeweiligen Studiums erstrecken.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(3) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Eine Anerkennung über einen Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist unzulässig.

(4) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt ohne Note mit dem Vermerk »bestanden«.

(5) Leistungen aus Pilotphasen einzelner Themenbereiche im Rahmen von DYNERGY oder des Vorgängerangebotes DYNERGY werden auf Wunsch der antragstellenden Person mit Note anerkannt.

§ 9 Abschluss des weiterbildenden Studiums

(1) Über die Teilnahme an einzelnen Lerneinheiten wird auf Antrag eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Das Modulhandbuch kann die Erteilung der Bescheinigung vom Bestehen einer Wissensprüfung in Form eines Quiz, Lerntagebuches oder eines anderen maximal eine Textseite umfassenden Bearbeitungsnachweises abhängig machen.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erhalten die Teilnehmenden über die erbrachte Prüfungsleistung und den jeweils erworbenen Kompetenzen auf Antrag ein Leistungszeugnis (5 ECTS) mit der Bezeichnung »Microcredential«.

(3) Wird das Studium mit dem erfolgreichen Abschluss von mehr als einem Modul beendet, erhalten die Teilnehmenden die unten genannten Microdegrees. Diese weisen neben den Modulnoten eine Gesamtnote aus, die sich aus dem arithmetischen Mittel aller Modulnoten errechnet. Die Gesamtnote wird mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen; alle weiteren Nachkommastellen bleiben ohne Rundung unberücksichtigt. Liegt das Ergebnis zwischen zwei zulässigen Notenwerten, so wird es auf denjenigen Wert gerundet, welcher dem errechneten Mittelwert am nächsten liegt; liegt das Ergebnis genau zwischen zwei zulässigen Notenwerten, wird auf die bessere Note gerundet. Module, die durch Anerkennung von Leistungen außerhalb dieses Studienprogramms bestanden sind, werden für die erforderliche Modulmindestanzahl nicht berücksichtigt.

(a) Nach dem erfolgreichen Abschluss von mindestens drei Modulen (15 ECTS) wird ein Microdegree mit der Bezeichnung »Certificate of Advanced Studies – Cross Industry Specialist« ausgestellt.

(b) Nach dem erfolgreichen Abschluss von mindestens sechs Modulen (30 ECTS) wird ein Microdegree mit der Bezeichnung »Diploma of Advanced Studies – Cross Industry Expert« ausgestellt.

(c) Nach dem erfolgreichen Abschluss von mindestens neun Modulen (45 ECTS) wird ein Microdegree »Diploma of Advanced Studies – Cross Industry Manager« ausgestellt.

(4) Die Microdegrees weisen neben der Gesamtnote folgendes Prädikat aus:

»sehr gut«	bei einer Gesamtnote bis 1,5
»gut«	bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5
»befriedigend«	bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5
»ausreichend«	bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0

(5) Die Microcredentials und Microdegrees werden von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften und von der wissenschaftlichen Leitung unterschrieben. Es soll den Absolventinnen und Absolventen spätestens 4 Wochen nach Antragstellung zugesandt werden.

§ 10 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung

(1) Wurde bei einer Prüfung oder einer Anerkennung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung eines Microcredentials und Microdegrees bekannt, kann der Beirat nachträglich die Prüfung für »nicht bestanden« erklären und das Microcredential/ Microdegree korrigieren.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Leistungszeugnis ist einzuziehen.

§ 11 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften am 16. September 2026.

Hagen, den 25. September 2026

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Michael Stoiber

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Stefan Stürmer

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn,

1. *die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
2. *das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
3. *der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
4. *bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 101 HG bleiben unberührt.*